

Stellungnahme

Besuche in Pflegeheimen: Einige Bundesländer müssen dringend nach- bessern

Eine Zwischenbilanz der BAGSO vier Wochen nach dem Bund- Länder-Beschluss zur Wieder- ermöglichung solcher Besuche

Unter Bezugnahme auf den Bund-Länder-Beschluss vom 6. Mai 2020 hatte die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen die Landesregierungen dazu aufgerufen, den Einrichtungen der stationären Pflege klare Vorgaben zu machen und sie gleichzeitig besser dabei zu unterstützen, Besuche von Angehörigen und anderen

nahestehenden Personen wieder in angemessener Weise möglich zu machen.¹ Die Kritik der BAGSO richtete sich u.a. dagegen, dass es mehrere Bundesländer weiterhin in das Ermessen der Einrichtungen stellen, ob sie solche Besuche überhaupt zulassen.² Auch vier Wochen nach dem Bund-Länder-Beschluss sind die Regelungen höchst unterschiedlich.

1. Tägliche Besuchsmöglichkeiten

In einer Reihe von Bundesländern wurde zwischenzeitlich verfügt, dass Bewohnerinnen und Bewohner wieder täglich von ihren Angehörigen bzw. anderen nahestehenden Personen besucht werden können. Zu diesen Ländern zählen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

1 Besuche in Pflegeheimen: Einrichtungen brauchen klare Vorgaben und mehr Unterstützung. Aufruf der BAGSO an die Bundesländer vom 25. Mai 2020, https://www.bagso.de/fileadmin/user_upload/bagso/o6_Veroeffentlichungen/2020/barrierefrei_BAGSO_4_seiter_stellungnahme_besuche_in_pflegeheimen_corona....pdf

2 Einen Überblick über die jeweils aktuell geltenden Regelungen in den 16 Bundesländern (mit Verlinkung) bietet der BIVA-Pflegeschutzbund auf seiner Internetseite: <https://www.biva.de/besuchseinschraenkungen-in-alten-und-pflegeheimen-wegen-corona/> – Die Ausführungen in dieser Stellungnahme bilden den Stand vom 2. Juni 2020 ab.

So gilt beispielsweise in Baden-Württemberg:³

- *Pro Bewohnerin und Bewohner ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch durch maximal zwei Personen möglich.*
- *Die Leitung der Einrichtung kann, unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten und der örtlichen Gegebenheiten, Besuchszeiten festlegen und begrenzen. Sie kann – außer im Fall der Sterbegleitung – Besuche im Zimmer der Bewohnerin bzw. des Bewohners ausschließen, sofern andere geeignete Besuchsbereiche vorhanden sind.*
- *Besuchswünsche sollen spätestens 24 Stunden vorab angemeldet werden. Die Einrichtungsleitung bestätigt den Besuch oder begründet rechtzeitig, warum dem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann; im letztgenannten Fall muss sie zeitnahe Alternativvorschläge machen.*
- *Die Besucherinnen und Besucher müssen während des Besuchs in der Regel eine Alltagsmaske tragen und – auch zu ihren Angehörigen – einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Ausnahmen vom Abstandsgebot sind möglich, etwa im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme; dann sind andere Schutzmaßnahmen wie z.B. das Tragen von Schutzmitteln geboten.*
- *Die Daten der Besucherinnen und Besucher werden erhoben und vier Wochen lang aufbewahrt.*

Auch die Frage des Ausgangs von Bewohnerinnen und Bewohnern wird geregelt:

- *Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie die Rückkehr in die Einrichtung „unverzüglich“ anzuzeigen.*
- *Außerhalb der Einrichtung dürfen sie Sozialkontakte zu bis zu vier Personen haben.*
- *Nach Rückkehr müssen sie für die Dauer von 14 Tagen in den Gemeinschaftsbereichen eine Alltagsmaske tragen, soweit dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist.*

Die vorgenannten Regeln können dann außer Kraft gesetzt werden, wenn in der Einrichtung ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auftritt.

Die Verordnungen bzw. Allgemeinverfügungen lassen das Bemühen erkennen, regelmäßige Besuche zu ermöglichen und – mit Blick auf die durchaus weiterhin bestehenden Beschränkungen von Grundrechten – dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden. Von zentraler Bedeutung ist nun, dass die Umsetzung der Regelungen von den zuständigen Aufsichtsbehörden kontrolliert wird.⁴

³ Verordnung des baden-württembergischen Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege vom 28. Mai 2020, https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200528_SM_CoronaVO_KH-Pflegeeinrichtungen.pdf – Die Regelung ist im nachfolgenden Text zusammenfassend dargestellt.

⁴ Von den über 1.000 Personen, die sich in der Zeit ab dem 19. Mai 2020 an einer nicht repräsentativen Umfrage des Pflegeschutzbund-BIVA beteiligt haben, gaben mehr als 70 % an, dass die bisherigen Lockerungen des Besuchsverbots keine Verbesserungen gebracht haben, vgl. <https://www.biva.de/umfrage-besuche-im-pflegeheim-noch-unzureichend/>

2. Wöchentliche oder nicht näher definierte Besuchsmöglichkeiten

In einigen Bundesländern wurden Besuche zwar wieder zugelassen, allerdings in einem sehr eingeschränkten Umfang. So soll in Bremen jeder Bewohnerin und jedem Bewohner wöchentlich ein Besuch von höchstens 45 Minuten ermöglicht werden. In Hamburg und Hessen ist der Besuch auf eine Stunde pro Woche begrenzt. In Brandenburg und Niedersachsen sollen Besuche ermöglicht werden, Häufigkeit und Dauer bleiben aber vollständig im Ermessen der Einrichtungen.

Eine Erweiterung dieser Besuchsmöglichkeiten durch die Landesregierungen ist aus unserer Sicht dringend geboten.

3. Einrichtungen entscheiden über Ausnahmen von Besuchsverbot

In einer dritten Gruppe von Ländern, zu denen Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein gehören, gelten weiter grundsätzliche Besuchsverbote. Die Einrichtungen entscheiden weitgehend selbst darüber, welche Ausnahmen sie zulassen. So ist in Schleswig-Holstein⁵ Angehörigen das Betreten der Einrichtung grundsätzlich verboten. Ausnahmen dürfen die Einrichtungen zulassen, soweit sichergestellt ist, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden. Hingegen dürfen Friseurinnen und Friseure sowie Fußpflegerinnen und Fußpfleger (!) bereits wieder uneingeschränkt in die

Einrichtung kommen. Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, um sich mit Familienangehörigen zu treffen, droht eine zweiwöchige Quarantäne. In der Praxis wird das bedeuten, dass sie ihr Zimmer so lange nicht verlassen dürfen.

Die BAGSO hält solche Regelungen für nicht verhältnismäßig und fordert die betreffenden Länder auf, ihre Verordnungen schnellstmöglich zu überarbeiten.

4. Fazit und Ausblick

Nicht allen Verantwortlichen scheint klar zu sein, dass es sich bei den Kontaktverboten zwischen engsten Familienangehörigen um die mit Abstand schwersten Grundrechtseingriffe in der gesamten Corona-Zeit handelt. Sie mögen zu Beginn der Corona-Krise begründet gewesen sein, aber sie waren auf einen Zeitraum von vier oder sechs Wochen ausgelegt und können auf keinen Fall unverändert Bestand haben. In etlichen Bundesländern haben die Verantwortlichen dies bereits erkannt.

Die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage, an der sich mehr als 1.000 Betroffene, meist Angehörige von Bewohnerinnen und Bewohnern, beteiligt haben, offenbaren dramatische gesundheitliche Folgen der Maßnahmen: 70 % stellen eine Verschlechterung des Allgemeinzustands ihrer pflegebedürftigen Angehörigen fest. Besonders häufig (rund 65 %) wird über einen Rückgang kognitiver Fähigkeiten berichtet, in etwa der

⁵ Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 28. Mai 2020, Kapitel VI, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html – Die Regelung ist im nachfolgenden Text zusammenfassend dargestellt.

Hälfte der Fälle sei es zu starken Gewichtsveränderungen gekommen.⁶

Es muss also darum gehen, bestehende Einschränkungen schrittweise aufzuheben. Die geplanten Testungen auch asymptomatischer Personen in Pflegeeinrichtungen auf das Corona-Virus können weitere Schritte hin zu mehr Normalität möglich machen. Wichtig ist, dass solche Testungen auch für Personen angeboten werden, die ihre Angehörigen oder von ihnen betreute Personen in Pflegeeinrichtungen besuchen wollen.⁷

3. Juni 2020

Herausgeber

BAGSO
Bundesarbeitsgemeinschaft
der Seniorenorganisationen e.V.

Noeggerathstr. 49
53111 Bonn
Telefon 0228 / 24 99 93-0
Fax 0228 / 24 99 93-20
kontakt@bagso.de
www.bagso.de

Die BAGSO vertritt über ihre 120 Mitgliedsorganisationen viele Millionen ältere Menschen in Deutschland.

⁶ Die nicht repräsentative Online-Umfrage (siehe Fußnote 4) wurde vom Pflegeschutzbund-BIVA durchgeführt, der in Anbetracht der Ergebnisse zu Recht die Wiederaufnahme der Regelprüfungen durch den Medizinischen Dienst und die Heimaufsichten fordert, vgl. <https://www.biva.de/umfrage-besuche-im-pflegeheim-noch-unzureichend/>

⁷ https://www.bagso.de/fileadmin/user_upload/bagso/01_News/Aktuelles/2020/Stellungnahme_Referentenentwurf_Nachweis_SARS-CoV2_GK.pdf